



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 21.03.2017

Öffentlicher Teil

- 5) Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NRW) 594-2014/2020

Nach den Vorschriften des § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW – LPVG NRW – wird bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet.

Die oberste Dienstbehörde (der Rat) und die Personalvertretung haben sich auf die vorsitzende Person und deren Stellvertretung zu einigen. Wegen der nur anlassbezogenen vorzunehmenden Benennung der Beisitzer müssen die oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung erst nach Einleitung eines Einigungsstellenverfahrens festlegen, wen sie als Beisitzer entsenden wollen.

Als Vorsitzende wird einvernehmlich mit dem Personalrat Frau Barbara Rolfs, Direktorin des Arbeitsgerichts Oberhausen, und als stellvertretender Vorsitzender Herr Dr. Lothar Beseler, Vorsitzender Richter des Landesarbeitsgerichts a. D., vorgeschlagen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat stimmt dem einvernehmlichen Vorschlag von Personalrat und Dienststelle hinsichtlich der Person der Vorsitzenden und ihres Stellvertreters zu.